

Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen
Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen
Band: 22 (1966)
Heft: 11

Artikel: "Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich"
Autor: Jent, Viktor
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-846437>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich»

Von Kantonsrat Dr. Viktor Jent, Winterthur

Es gibt keinen ernsthaften Grund, der sich der vollen staatsbürgerlichen Gleichberechtigung der Frau entgegenhalten liesse. Das Schweizerische Zivilgesetzbuch Eugen Hubers, auf den 1. Januar 1912 in Kraft gesetzt, hob die Stellung der weiblichen Glieder unseres Volkes bedeutend, auch im Vergleich zum zürcherischen Privatrecht, das vorher Geltung besessen hatte, Mann und Frau stehen auf gleicher Stufe. „Alle Schweizer sind vor dem Gesetze gleich. Es gibt in der Schweiz keine Untertanenverhältnisse, keine Vorrechte des Orts, der Geburt oder Person“ — heisst es im vierten Artikel der Bundesverfassung. Die zürcherische Staatsverfassung bestätigt diesen Grundsatz. Aber die Wirklichkeit widerspricht den hohen Prinzipien, solange der Frau die Befugnis verwehrt bleibt, in allen Bereichen des öffentlichen Lebens ihre Auffassung zur Geltung zu bringen wie der Mann, in Aemter und Gerichte gewählt zu werden wie dieser. Die geltende Ordnung möchte ihren Sinn haben, solange der grösste Teil aller Erwachsenen weiblichen Geschlechts unter die Haube kam und der Gatte als Oberhaupt die Familiengemeinschaft in den meisten Belangen nach aussen vertrat. Diese Verhältnisse haben sich gründlich geändert. Heute sind im Kanton Zürich 40 Prozent der Frauen über 20 Jahre nicht verehelicht. Sie stehen in der Berufstätigkeit und haben sich selber, ohne männlichen Beistand, ihrer Haut zu wehren. Neben ihnen tragen auch viele Ehefrauen durch ihren Erwerb zum Unterhalt der Familie bei. Die weiblichen Glieder unseres Volkes stehen infolge der wirtschaftlichen und technischen Entwicklung mit dem öffentlichen Leben, mit Erzeugung, Handel und Wandel in viel engerer Berührungen als noch vor fünfzig Jahren.

Aber auch der Hausfrau und Mutter fällt ihre bedeutende Rolle nach wie vor zu. Sie erzieht die Kinder, auch die Knaben. Zumeist nehmen Lehrerinnen diesen Nachwuchs sodann in ihre Obhut. Selbst an den Sekundar- und Mittelschulen sind Pädagoginnen tätig. Alle diese Frauen üben einen massgebenden Einfluss auf die geistige Haltung der Jungmannschaft und deren Sinn für das Wesen und die Aufgaben der Gemeinschaft aus. Erreichen dann die Burschen das zwanzigste Altersjahr, fällt ihnen das Stimm- und Wahlrecht zu, während die Erzieherinnen sich mit jenen Brosamen zu begnügen haben, die ihnen das zürcherische Staatsrecht bis heute gewährt. Es gibt an unseren Hochschulen Professorinnen. Sie sind politisch noch immer im Stande der Unmündigkeit, während jedem Jüngling mit weiblich anmutendem Haarschopf, jedem Nichtsnutz, der nicht gerade unter Vormundschaft steht, jene Befugnis zufällt, die man als bürgerliche Ehrenrechte bezeichnet. Kein Mensch mit wachen Sinnen kann sich der Tatsache entschlagen, dass hier etwas nicht stimmt, dass wir die Entwicklung und die Gegebenheiten unserer Tage missachten.

Es gibt einen scheinbar schlagenden Einwand gegen die volle politische Gleichberechtigung der Frau. Ein grosser Teil der Mitbürgerinnen — wird uns entgegengehalten — lechzt keineswegs nach der Möglichkeit, an die Urne zu gehen, sondern verzichtet gerne auf das Geschenk, welches ihnen zuteil werden soll. Ist das wirklich ein ernsthafter Grund? Nein. Denn es lässt sich nicht bestreiten, dass ein mindestens ebenso grosser Teil der weiblichen Bevölkerung die politische Mündigkeit erstrebt. Sollen diejenigen, die lieber neuen Rechten, freilich auch neuen Pflichten entsagen, allein massgebend sein? Es gibt zahlreiche Stimmberchtigte, denen ihre privaten Liebhabereien wichtiger sind als Staat und Gemeinde und die regelmässig zu Hause bleiben, wenn die Gemeinschaft sie ruft. Beraubt man im Hinblick auf diese Säumigen oder auf jene, deren politische Weitsicht in einem Nein zu erschöpfen pflegt, auch die Pflichtbewussten ihrer Befugnis?

Dazu kommt ein anderes. Uns allen Frauen und Männern, fällt jede Umstellung schwer. Der Gedanke, nun künftig zur Urne gerufen zu werden, weckt in mancher Mitbürgerin Unbehagen. Aber darf man deswegen eine Entscheidung, die sich nun einmal aufdrängt, nicht endlos vertagen. Auch unseren Vorfahren bereitete das Stimm- und Wahlrecht zunächst einige Mühe. An der Abstimmung über die Einführung des Schwurgerichts im Kanton Zürich beteiligten sich am 23. November 1851 nur 9 260 Mann oder knapp 14 Prozent der zum Entscheid Befrufenen. Heute wird behauptet, dass unsere Bevölkerung das Schwurgericht als eine Kostbarkeit hüte. Das beweist, wie sich die Dinge ändern. In zwanzig Jahren wird die Gleichberechtigung der Frau für alle eine Selbstverständlichkeit bedeuten.

Aktionen der Gegnerschaft

Sie begannen vor einem Monat vor der Abstimmung mit einem „Aufruf zum Kampf gegen die Verpolitisierung und Gleichschaltung der Schweizer Frau“ und mit der Bitte um Einzahlungen in den „Kampffonds“. Dann folgte anfangs November ein Telegramm an Bundesrat Gnägi mit folgendem Wortlaut:

Hochgeachteter Herr Bundesrat,

In der Sendung „Spiegel der Zeit“ des Radios Zürich vom 30. Oktober wurde die Frage des Frauenstimmrechts aufgegriffen. Dabei wurden einseitig ausgesuchte Extremfälle hochgespielt. Am Schluss fielen folgende unwürdige Worte, die unserer Rechtsordnung und ihren verantwortlichen Stimmbürgern und Behörden ins Gesicht schlagen. „Dass diese Frauen weniger Recht haben als der letzte Säufer und Strichjunge gibt zu denken.“

Wir möchten festhalten, dass in diesem Vorgehen ein krasser Missbrauch eines der wichtigsten öffentlichen Kommunikationsmittel liegt. Dagegen verwahren wir uns in aller Form.

Im Namen des kantonalzürcherischen Aktionskomitees gegen das Frauenstimmrecht: Der Präsident: Dr. F. Comtesse